

Satzung des Partnerschaftsverein Langenargen / Noli e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen werden und heißt dann „Partnerschaftsverein Langenargen / Noli e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Langenargen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Er fordert und unterstützt die Partnerschaft zwischen Noli und Langenargen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfangs und der Ziele, die über den unmittelbaren Bezug zu Noli hinaus auch Aktivitäten beinhalten können, die der deutsch-italienischen Freundschaft dienen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften u. ä. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann, durch Tod oder durch Ausschluss. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins oder
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Benehmen, Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, wobei das Eintrittsdatum unerheblich ist, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die Beiträge über Bankeinzug zu erheben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer auf die Dauer von 2 Jahren wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Außerdem ist er zuständig für
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Aufstellung eines Aktivitätsprogramms und
 - die Verfolgung der Ziele des Vereins.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrnehmen.
- (6) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und die Partnerschaftsausschusssitzung.
- (7) Der Schriftführer besorgt das Schriftwesen des Vereins.
- (8) Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen zu machen. Auszahlungen bedürfen der Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (9) Die Kassenprüfung ist jährlich einmal zum Ende des Kalenderjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei sachkundigen Prüfern zu prüfen, wobei die Rechnungsprüfung auch nur durch einen Prüfer erfolgen darf.
- (10) Ein Vertreter des Vorstandes des Partnerschaftsverein Langenargen / Bois-le-Roi und der Kulturreferent der Gemeinde können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Partnerschaftsausschuss

- (1) Der Partnerschaftsausschuss besteht aus dem Vorstand, 2—4 Repräsentanten des Gemeinderats, dem Bürgermeister, dem Kulturreferenten der Gemeinde, einem Repräsentanten des Partnerschaftsvereins Langenargen / Bois-le-Roi eV: und fünf Beisitzern aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Partnerschaftsausschuss hat die Beschlussfassung über
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Bewilligung der Haushaltsausgaben, sofern es sich um Fördermittel handelt und über die noch nicht abschließend vom Vorstand entschieden wurde.
- (3) Der Partnerschaftsausschuss ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es dieser für erforderlich hält. Außerdem muss er auch auf Antrag von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder einberufen werden.
- (4) Der Partnerschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Partnerschaftsausschuss tagt öffentlich.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über den Verlauf der Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal innerhalb des 1. Kalenderquartals findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch Einladung in Schriftform oder per E.-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Festsetzung der Richtlinien für die Förderpraxis,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und des Rechnungsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl des Vorstandes und der Partnerschaftsausschussmitglieder,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer für 2 Jahre,
 - die Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als

abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Schriftführer sowie vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - wenn der Vorstand oder der Partnerschaftsausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
 - wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung, bei der 1/4 der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen. Die dann anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenargen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2005 in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 2. März 2020 wurde die Satzung angepasst und beschlossen.